Marktgemeinde
Michelhausen

lfd.Nr. 15

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates

am **Donnerstag, den 23.06.2022,** im Gemeindeamt Michelhausen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:11 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.06.2022
durch Kurrende.

anwesend waren:

Bürgermeister: Bernhard Heinl
Vizebürgermeister: Eduard Sanda

GGR	Maria Burchhart	GGR	Sabine Figl
GGR	Bernhard Heinreichsberger	GGR	Daniela Schodt
GR	Sylvia Aichinger	GR	Bernhard Baumgartner
GR	Walter Herzog	GR	Luca Hüttinger
GR	Helmut Kohl	GR	Mag. Reinhard Ossberger
GR	Josef Ott	GR	Helmut Schuster
GR	Michael Vogler		
GGR	Mag. Gerald Fröhlich	GR	DI (FH) Silvia Eiletz
GR	Christian Laistler	GR	MMag. Sabine Schreiner
GR	Mag. Christoph Wohlmuther		

anwesend war außerdem:

Dominik Riedmayer als Schriftführer

entschuldigt abwesend waren:

GR	Andreas Michal	

nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Bernhard Heinl

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20.04.2022
2) Bericht des Prüfungsausschusses
3) Anfrage gem. § 22 NÖ GemO 1973 zu TP 6 der Sitzung vom 22.03.2022
4) Zubau Volksschule für die schulische Nachmittagsbetreuung – Auftragsvergabe – Ergänzung (Raumtrennwand, Schlosserarbeiten)
5) Kredit für Kanalbau 2022
6) Zuschuss für die Vereinstätigkeit des Vereins „NÖs Senioren Ortsgruppe Michelhausen“
7) Subvention für den Ankauf neuer Uniformen des Musikvereins Michelhausen
8) Fördermodell „erneuerbare Energien“
9) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Regionalentwicklungsverein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 (2030)
10) Kleinflächige Baulanderweiterung – KG Spital (Adaptierung des zur Auflage gebrachten Änderungspunktes 4 des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm PZ. MHAU-FÄ8-12143-E)
11) Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen
12) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betreffend Liegenschaft EZ 204, KG Mitterndorf (Brigitte Titz)
13) Vergabe der Durchführung der laufenden Personal-/Lohnabrechnung
14) Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Michelhausen stellt den Antrag, die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Sitzung um 2 Punkte zu erweitern, die dem Punkt 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen werden sollen:

Ergänzung zu TP 4)

Zubau Volksschule für die schulische Nachmittagsbetreuung – Auftragsvergabe – Ergänzung (Einrichtung Direktion und Lehrerzimmer)

Punkt 14 neu)

Bausperre Bauland Kerngebiet

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird in beiden Punkten zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Antrag der Fraktion VP Michelhausen und des Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige

fraktion volkspartei michelhausen

Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige

Michelhausen, 23.06.2022

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen der Bürgermeister der Marktgemeinde Michelhausen Bernhard Heinl sowie GGR Daniela Schodt für die Fraktion der VP Michelhausen und GGR Mag. Gerald Fröhlich sowie GR MMag. Sabine Schreiner für das Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

finanzielle Unterstützung für den Elternverein der Volksschule Michelhausen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial

Begründung:
Die aktuelle Teuerung schlägt sich auch auf die Anschaffung von Schulutensilien und Unterrichtsmaterialien nieder. Zur finanziellen Entlastung der Eltern soll daher eine zweckgebundene und zielgerichtete Unterstützung durch die Marktgemeinde Michelhausen gewährt werden.

Schon bisher hat der Elternverein der Volksschule Michelhausen Unterrichtsmaterial (Hefte, Umschläge, Malsachen, etc.) zentral und gesammelt angeschafft. Durch diesen Sammelkauf konnten im Vergleich zum üblichen Privateinkauf im Handel wesentlich günstigere Preise erzielt werden, wodurch die Eltern schon bisher in den Genuss spürbarer Kostenreduktionen gekommen sind.

Anstelle einer in anderen Gemeinden praktizierten Schulstarthilfe, die pauschal und ohne Zweckbindung an Eltern von Schulanfängern ausbezahlt wird, soll daher eine einmalige Subvention an der Elternverein der Volksschule Michelhausen gewährt werden, die für den Ankauf von Schulutensilien und Unterrichtsmaterial verwendet wird. Damit kann der Kostenbeitrag für die Eltern aller Schülerinnen und Schüler – von der ersten bis zur vierten Klasse – gesenkt werden und so die oben angesprochene Teuerung abgefedert werden. Zudem ist gewährleistet, dass die Förderung unmittelbar für den Kauf von Unterrichtsmaterial verwendet wird.

Die unterzeichneten Mandatare beantragen daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung an den Elternverein der Volksschule Michelhausen in der Höhe von EUR 3.500,- zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial für das Schuljahr 2022/2023 beschließen.

Bürgermeister Bernhard Heinl

GGRin Daniela Schodt | *GGR Mag. Gerald Fröhlich* | *GRin MMag. Sabine Schreiner*

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt „Finanzielle Unterstützung für den Elternverein der Volksschule Michelhausen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial“ wird als Punkt 15 in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Antrag des Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 23.06.2021

ANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ GO aus 1973 (Dringlichkeitsantrag) beantragt die gefertigte Gemeinderätin des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige*** die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

50 % Unterstützung beim Kauf des TOP-Jugendtickets – klimafreundliche Mobilität unserer Jugend in der Gemeinde fördern

Begründung:

Das Jahr 2022 ist das „Europäische Jahr der Jugend". Junge Menschen werden in den Mittelpunkt gerückt. Auch was das Thema Mobilität angeht. Denn Jugendliche finden häufiger nicht die Bedingungen vor, nachhaltig und sicher mobil zu sein.

In unserer Gemeinde haben wir den großen Vorteil einer sehr guten öffentlichen Anbindung. Junge Gemeindebürger*innen haben die Möglichkeit in kurzer Zeit öffentlich auch größere Strecken zurückzulegen, sei es zur Arbeit, zur Ausbildungsstätte oder auch in der Freizeit. Dafür nutzen viele das TOP-Jugendticket. Um unsere Jugend beim Kauf des Top-Jugendtickets zu unterstützen (Kaufpreis 79 Euro), schlägt das Team-Michelhausen – SPÖ & Unabhängige vor, den Kauf des Tickets mit einem Zuschuss in der Höhe von 50% (39,50 Euro) zu unterstützen. Und somit einen Beitrag zur klimafreundlichen Mobilität unserer Jugendlichen zu leisten. Die Kosten hierfür sind überschaubar und der Preis, den die Jugendlichen dann im Endeffekt fürs Ticket bezahlen, reduziert deutlich.

Die Dringlichkeit des Antrages rührt daher, dass das TOP-Jugendticket 2022/2023 ab August für 1. September 2022 bis 15. September 2023 erworben werden kann und bis dahin keine Gemeinderatssitzung planmäßig mehr stattfindet.

Die gefertigte Gemeinderätin beantragt daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

- All jene Gemeindebürger*innen, die sich für den Kauf des Top-Jugendtickets 2022/2023 entscheiden, werden mit einem Förderbetrag von 50% der Anschaffungskosten unterstützt.
- Die Förderung soll für alle Gemeindebürger*innen, die das TOP-Jugendticket 2022/2023 erwerben, gelten. Darüberhinaus muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers in der Marktgemeinde Michelhausen liegen.
- Der Nachweis soll mit dem Meldezettel und mit einer Kopie des Tickets erfolgen.

GRin MMag. Sabine Schreiner

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt „50% Unterstützung beim Kauf des TOP-Jugendtickets – klimafreundliche Mobilität unserer Jugend in der Gemeinde fördern“ wird als Punkt 16 in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20.04.2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20.04.2022 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt für diesen Tagesordnungspunkt Herrn GR Christian Laistler das Wort. Dieser bringt folgenden schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung am 21.06.2022 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Prüfungsausschuss Marktgemeinde Michelhausen

Protokoll
zur Sitzung
des Prüfungsausschusses
am 21.06.2022

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.40 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung Haupt- und Nebenkassa
3. Digitale Infotafel
4. Einsicht zur Flüchtlingshilfe Ukraine
5. Allfälliges

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Vorsitzender	Christian Laistler	X		
Vorsitzender Stellv.	Josef Ott	X		
Mitglieder	Reinhard Ossberger	X		
	Bernhard Baumgartner	X		
	Michael Vogler	X		

Beschlussfähig: JA

Zusätzlich anwesend waren: Kassenverwalterin Romana Nussbaumer

Schriftführer: Bernhard Baumgartner

Prüfungsausschuss Marktgemeinde Michelhausen

2. Kassaprüfung

Die Haupt- und Nebenkassa wurden überprüft und für richtig befunden

3. Digitale Infotafel

Es fallen keine lfd. Kosten an, da die Infotafel von der Gemeinde gekauft wurde.
Anschaffungskosten 2018 Gesamt 22.623,51
Die Tafel erfüllte die ursprünglich gewünschten Anforderungen nicht.
Es wurde jedoch, nach zahlreichen durgeführten Umbauten, eine zufrieden stellende Lösung gefunden um die benötigten Anforderungen zu erfüllen.
Da die Infotafel seit August 2021 gar nicht mehr funktioniert gibt es nach vielen Nachfragen und Beschwerden seitens der Gemeinde ein Angebot für die Reparatur des Defektes in der geschätzten Höhe zw. 4500 und 5500 € netto.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt diese Reparatur nicht durchführen zu lassen, sondern eine andere Alternative zu finden.

4. Einsicht zur Flüchtlingshilfe Ukraine

In Summe sind 4 Personen aus der Ukraine in der Gemeinde angekommen.
3 Personen sind wieder abgereist somit ist aktuell 1 Person in der Gemeinde.
Auf dem bereits vorhandenen Flüchtlingskonto sind Spenden für die Ukrainekrise in der Höhe von 2.652,25, davon 2.000 von der Gemeinde, eingegangen.
Es gab noch keine Auszahlungen von diesem Konto.

5. Allfälliges

Es wurden keine Anträge eingebracht

Unterschriften:

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Keine

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Anfrage gem. § 22 NÖ GemO 1973 zu TP 6 der Sitzung vom 22.03.2022

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 22.03.2022

ANFRAGE GEM. § 22 NÖ GEMEINDEORDNUNG AUS 1973 ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 6)

JAHRESABSCHLUSS 2020 JLM GMBH UND KOMMREAL MICHELHAUSEN GMBH

JLM GmbH – Bericht über die Prüfung des JA 2020

a. Der dem Gemeinderat vorgelegte Bericht zum JA 2020, erstellt durch die LBG Wien Steuerberatung GmbH enthält durchgehend den Vermerk „Entwurf". Des Weiteren finden sich keine Unterschriften – weder des Wirtschaftsprüfers noch der Geschäftsführer- auf dem Dokument.

b. Der gefertigte Gemeinderat möchte somit in Erfahrung bringen, ob das vorgelegte Dokument in Bezug auf die dargelegten Zahlen, den Anhang und bei Ereignissen nach dem Bilanzstichtag dem finalen Stand entspricht und in dieser Form durch die Geschäftsführung bestätigt wird.

c. Inwiefern hat der nun dem Gemeinderat vorgelegte „Entwurf" bzw. die nun folgende Abstimmung (bzw. Kenntnisnahme) dieses Entwurfes durch den Gemeinderat Auswirkungen auf eine eventuell bestehende Haftung des Gemeinderates, sofern der endgültige Bericht über den Jahresabschluss 2020 der JLM GmbH nicht dem „Entwurf" entspricht?

d. Wie erklärt sich die Ausweitung des III Bilanzverlustes auf EUR minus 555.173 (2020) von EUR minus 394.077 (2019)?

e. Welche Finanzanlagen/ Beteiligungen werden im Jahr 2020 mit EUR 130.000 (EUR 0 in 2019) gehalten? Bestand hier ggf. ein Gesellschafterbeschluss zur Aufnahme dieser Beteiligung?

f. Hält die JLM GmbH einen Anteil an einer Gesellschaft als Treuhänderin? Warum wurde hier eine Treuhandlösung gewählt? Entstehen durch diese Treuhandlösung Aufwände oder Erträge für die JLM GmbH? Warum bestehen laut „Entwurf" des Berichts zum JA 2020 keine vermögenrechtlichen Ansprüche?

g. Die Gesellschaft beschäftigt laut dem „Entwurf" zum Jahresabschluss 2020 keine Dienstnehmer. Welche Aufwendungen wurden für „Arbeitskleidung" aufgewendet?

h. Im Jahr 2019 wurden EUR 26,00 für Rechtsberatung aufgewendet. Diesem Betrag stehen 2020 EUR 6.552 gegenüber. Bitte um eine allgemeine kurze

Beschreibung dieser Rechtsstreitigkeiten und dem Ergebnis der Intervention.

KommReal Michelhausen GmbH – JA 2020

a. Laut dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH, der dem Gemeinderat vorgelegt wurde, bestehen die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§22 Abs 1 Z 1 URG). Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 weist eine Eigenmittelquote im Sinne des § 23 URG von"6,12%" und eine fiktive Schuldentilgungsdauer im Sinne des § 24 URG von "24,5 Jahre" auf. Die gesetzlichen Vertreter wurden mit Schreiben vom 24. August 2021 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisatonsbedarfes gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG informiert. Der gefertigte Gemeinderat begehrt Auskunft über die Reaktion der Geschäftsführung bzgl. dieses Schreibens.

b. Wurden im Geschäftsjahr 2020 Wertpapiere verkauft? Welche finanzielle Entwicklung nahm der unter a) genannte Investmentfond seit I) Jahresbeginn II) seit Anschaffung?

c. Bilanz Aktiva – A. Anlagevermögen III Finanzanlagen besteht aus einem „Mischfonds" (R- Dynamic Assets) mit einer durch die Ausgabebank veröffentlichten Risikobewertung von 5/7 der möglichen Risikostufen. Unterliegen diese spekulativen Veranlagungen §69 (4) und/oder (5) NÖ Gemeindeordnung? Falls Frage zu §69 (5) NÖ Gemeindeordnung bejaht wurde, wird um Vorlage der schriftlichen Risikoanalyse über das Finanzgeschäft und den darauffolgenden GR Beschluss gebeten.

d. Unterliegen diese spekulativen Veranlagungen § 69a NÖ Gemeindeordnung? Bei Anwendbarkeit von § 69a NÖ Gemeindeordnung sind gem. Zif (4) Finanzgeschäfte von dafür qualifizierten Personen nachweislich zu erfassen und deren Entwicklung laufend zu beobachten und zu dokumentieren. Bei Abschluss von Finanzgeschäften wie dem Kauf von Aktienfonds udgl. müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden. Welche Maßnahmen zur Verlustbegrenzung bestanden zu Ende des Geschäftsjahres 2020 in Bezug auf die gehaltene Finanzanlage?

Fröhlich Gerald

.....

GGR Mag. GERALD FRÖHLICH

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Stellungnahme der LBG Wien Steuerberatung GmbH für die JLM GmbH vom 20.4.2022

a-c) Der Jahresabschluss wird derzeit vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Bisher wurden uns vom Wirtschaftsprüfer keine Feststellungen, die zu einer Änderung des Ergebnisses führen würden mitgeteilt. Da die Wirtschaftsprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, ist auch der Jahresabschluss von der Geschäftsführung noch nicht unterfertigt worden. Aus unserer derzeitigen Sicht, sollten sich keine wesentlichen Änderungen im Jahresabschluss ergeben. Eine etwaige Haftung aus dem Entwurf ist nicht zu erwarten, da dieser erst mit der Unterfertigung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer unternehmensrechtlich aufgestellt gilt.

d) der Jahresverlust des Jahres 2020 und somit die Erhöhung des Bilanzverlustes von EUR 394.077 auf 555.173 resultiert vor allem aus folgenden Positionen im Vergleich zum Vorjahr:

Konto 82800 Bankzinsen +52 TEUR

Konto 70200 Abschreibungen auf Bauliche Anlagen + 105TEUR

Konto 77950 Bankspesen + TEUR 6

Die Erhöhung der o.a. Aufwände steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau des Parkdecks. Die Bankverbindlichkeiten wie auch die Spesen sind gestiegen, da es im Jahr 2020 keine Rückzahlung des Kredites für die Bautätigkeit stattgefunden hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bau noch nicht final abgerechnet werde konnte, sodass auch nicht der volle Förderbetrag des Landes sowie der ÖBB zur Auszahlung gelangen konnte. Die Abschreibungen sind im Jahr 2020 gestiegen, da das Parkdeck gegen Ende des Jahres 2019 in Betrieb genommen wurde. Es wurde entsprechend der steuerlichen Bestimmung eine Nutzungsdauer von 40 Jahren zugrunde gelegt. Aufgrund der Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr 2019 wurde nur eine halbe Afa-Rate geltend gemacht, während im Jahr 2020 bereits eine volle Afa-Rate geltend gemacht wird. Sobald die Förderung abgerechnet und ausbezahlt ist, wird die Förderung über die Nutzungsdauer aufgelöst und wird sich in der Zukunft somit ertragserhöhend bzw. verlustmindernd auswirken.

e) es handelt sich um die Beteiligung an der BTE Bahnhof Tullnerfeld Entwicklungs- und Betriebs GmbH, welche unverändert mit den Anschaffungskosten ausgewiesen ist. Die Beteiligung hat auch bereits im Jahr 2019 bestanden. Könnten Sie mir bitte den Entwurf zukommen lassen, es muss sich um ein Missverständnis handeln, dass der Betrag im Jahr 2019 „0“ war. Es könnte sich auch schlicht um ein Gliederungsthema handeln.

f) die JLM GmbH ist mit einem Stammkapital von EUR 130.000,00 an der BTE Bahnhof Tullnerfeld Entwicklungs- und Betriebs GmbH beteiligt, dies entspricht rechnerisch einem Anteil von 13%. Laut Firmenbuch beträgt die Beteiligung 25%. Somit betragen die treuhändig gehaltenen Anteile 12%. Aus dieser Treuhandschaft sind der JLM GmbH, soweit uns bekannt, keine Aufwände und Erträge entstanden. Weshalb die Gesellschaft treuhändig Anteile hält bzw. weshalb dieses Konstrukt gewählt wurde, können wir leider nicht beantworten, dies müsste mit der Geschäftsführung geklärt werden. Vermögensrechtliche Ansprüche bestehen unseres Wissens keine, aus diesem Grund wurden keine bilanziert.

g) es ist korrekt, dass die Gesellschaft keine Dienstnehmer beschäftigt. Die Gemeinde Michelhausen stellt für das Altstoffsammelzentrum Dienstnehmer zur Verfügung stellt, welche an die Gesellschaft weiterverrechnet werden. Aus diesem Grund gibt es auch Aufwände für Arbeitskleidung.

h) Im Jahr 2020 wie auch in 2019 wurden die Aufwände für den Wirtschaftsprüfer auf das Konto Rechtsberatung gebucht. Anbei hänge ich einen Ausdruck aus der Buchhaltung an, aus welchen hervorgeht, dass es sich ausschließlich um die Kosten für den Wirtschaftsprüfer handelt. Unseres Wissens bestanden in den Jahren 2019 und 2020 keine Rechtsstreitigkeiten.

Stellungnahme der Geschäftsführer der KommReal Michelhausen GmbH

Stellungnahme zur Anfrage des Klub Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige vom 22.03.2022

a)

Die Geschäftsführung der KommReal Michelhausen GmbH hat eine Planrechnung erstellt, die zeigt, dass auf Grund der zu erwartenden Mieterträge und der Erlöse auf Grund von Veräußerungen von Liegenschaften aus dem Umlaufvermögen der Fortbestand des Unternehmens und die Liquidität der Gesellschaft nicht gefährdet ist. Dies wurde im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 festgehalten. Die erwähnte Planrechnung wurde in der Beiratssitzung und Generalversammlung vom 29.09.2021 vorgelegt und beschlossen.

b)

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Wertpapiere verkauft. Zum 31.12.2020 haben diese eine Wert von € 390.170,89. 2020 erfolgte eine Ausschüttung von € 6.161,72. Dies entspricht einer Verzinsung von rund 1,60 %. Mit Stand 18.05.2022 beträgt der Wert € 387.400,--.

c)+d)

Die Anschaffung des letzten verbliebenen Fonds „R-Dynamic Assets“ erfolgte zeitlich vor Inkrafttreten des § 69 bzw. § 69a der NÖ Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung. Selbstverständlich werden jedoch die aktuellen Inhalte der erwähnten Paragraphen gelebt, erfolgt ein laufendes Monitoring und wird in regelmäßigen Abständen bzw. im Anlassfall die Beratung der Bank in Anspruch genommen.

Michelhausen, 19.05.2022

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Zubau Volksschule für die schulische Nachmittagsbetreuung – Auftragsvergabe – Ergänzung (Raumtrennwand, Schlosserarbeiten, sowie laut Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters – Einrichtung Direktion und Lehrerzimmer)

Der Bürgermeister legt in Ergänzung der bereits vom Gemeinderat im Zuge seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossenen Auftragsvergaben folgende von der Fa. Ebner&Partner PlanungsGmbH & CoKG ermittelten Vergabevorschläge vor:

Gewerk	Bieter	Auftragssumme in € netto
Raumtrennwand	Fa. DORMA Hüppe Austria GmbH	15.574,00
Schlosserarbeiten zusätzlich	Fa. Schinnerl	19.678,77
Einrichtung Direktion und Lehrerzimmer	Fa. Piller	23.795,70

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben bezeichneten Auftragsvergaben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Kredit für Kanalbau 2022

Der Bürgermeister berichtet, dass für notwendige Kanalbauarbeiten (insbesondere die Errichtung der ABA Bahnhofsring Nord-Ost, welche insbesondere für die Entsorgung der Abwässer des geplanten Primärversorgungszentrum dringend erforderlich ist – siehe GR-Beschluss vom 20.4.2022, TP 3) die Aufnahme eines Kredits in der Höhe von € 1.000.000,00 erforderlich ist und legt folgenden Bericht vor:

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

FRC

Bericht über die Ausschreibung von Finanzierungen der

Marktgemeinde

Michelhausen

Inhalt

1. Auftrag 2
2. Bankenübersicht 2
3. Angebote 3
4. Zusammenfassung 6
5. Empfehlung 7

Anlage: Vergleich Finanzierungsparameter

St. Pölten/Eisenstadt, 31. Mai 2022

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

1. Auftrag

FRC - Finance & Risk Consult GmbH (FRC) wurde mit der Ausschreibung von folgenden Finanzierungen beauftragt.

Projekt	Volumen in EUR
Kanalbau 2022	1.000.000,00

Art des FRC Ausschreibungsauftrages: einmalige Ausschreibung

FRC weist ausdrücklich auf die selbst auferlegten Qualitätsstandards hin.

2. Bankenübersicht

Folgende Banken wurden eingeladen (mit ☒ gekennzeichnete haben ein Angebot (A) gelegt).

Banken	A	Banken	A
Austrian Anadi Bank	☒	Raiffeisenbank Tulln eGen	☐
Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	☒	Raiffeisenkasse Heiligenreich eGenmbH	☒
HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG	☒	UniCredit Bank Austria AG	☒
Kommunalkredit Austria AG	☒		☐

Es wurden generell Finanzierungen mit variabler und fixer Verzinsung angeboten. Jedes Angebot wurde in unserem Kreditmanagementsystem durchgerechnet und die jeweiligen Effektivzinssätze mit den daraus folgenden Zinskosten, etwaigen Gebühren und sonstiger Kosten bzw. Parameter dargestellt. Die Angebote sind in der Regel unter Gremialvorbehalt zu sehen, werden aber erfahrungsgemäß entsprechend umgesetzt.

Die Fixzinssätze werden von den Banken in der Regel als Tagesindikation angeboten und setzen sich aus dem Indikationswert eines SWAP-Satzes und einem Aufschlag zusammen.

STIMMEN SIE SICH BEI PRÄFERENZ ZU FIXZINSSÄTZEN ENG MIT UNS AB.

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

3. Angebote

Austrian Anadi Bank AG

Variable Verzinsung: Kondition ist für beide Seiten viertel- bzw. halbjährlich zu den Fälligkeiten unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist / Ankündigungsfrist kündbar bzw. können Sondertilgungen vorgenommen werden – ohne Rückzahlungsgebühr

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,25%** (Mindestzinssatz 0,25%) halbjährlicher Zinsabschluss, halbjährliche Ratenfälligkeit
- Bindung an den 3M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,25%** (Mindestzinssatz 0,25%) vierteljährlicher Zinsabschluss, vierteljährliche Ratenfälligkeit

Fixe Verzinsung: kein Angebot

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Info: Die Anfrage an die Erste Bank in Atzenbrugg wurde an die Erste Bank in Tulln weitergeleitet, gemäß Mail vom 31.05.2022 gilt der angegeben Zinssatz laut Tilgungsplan (Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,27%)

Variable Verzinsung; Anmerkung: Sondertilgungen sind beliebig ohne Gebühren möglich; die Bank behält sich die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderung ihrer Refinanzierunskosten, weiters bei Änderung derer Risikokosten aus dieser Finanzierung infolge Änderung der Bonität der Gemeinde und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung derer Finanzierungskosten vor

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,27%** (Mindestzinssatz 0,27%) sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen

Fixe Verzinsung: kein Angebot

HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG

Variable Verzinsung; Anmerkung: kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich

Verzinsung 6-M-Euribor – Aufschlag gültig 10 Jahre
halbjährliche Zinsanpassung und Annuitäten

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,35%** (Mindestzinssatz 0,35%)
  Stand per 24.05.2022: -0,073% + 0,35% = 0,35%
- Alternativangebot unter Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes:
  6M-Euribor zzgl. 0,95% bei einer Mindestverzinsung von 0,00%;
  Stand per 24.05.2022: -0,073% + 0,95% = 0,877%

Verzinsung 6-M-Euribor – Aufschlag gültig Gesamtlaufzeit
halbjährliche Zinsanpassung und Annuitäten

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,38%** (Mindestzinssatz 0,38%)
  Stand per 24.05.2022: -0,073% + 0,38% = 0,38%
- Alternativangebot unter Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes:
  6M-Euribor zzgl. 0,98% bei einer Mindestverzinsung von 0,00%
  Stand per 24.05.2022: -0,073% + 0,98% = 0,907%

Verzinsung 3-M-Euribor – Aufschlag gültig 10 Jahre
vierteljährliche Zinsanpassung und Annuitäten

- Bindung an den 3M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,41%** (Mindestzinssatz 0,41%)
  Stand per 24.05.2022: -0,356% + 0,41% = 0,41%
- Alternativangebot unter Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes:
  3M-Euribor zzgl. 1,01% bei einer Mindestverzinsung von 0,00%;
  Stand per 24.05.2022: -0,356% + 1,01% = 0,654%

Verzinsung 3-M-Euribor – Aufschlag gültig Gesamtlaufzeit
vierteljährliche Zinsanpassung und Annuitäten

- Bindung an den 3M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,43%** (Mindestzinssatz 0,43%)
  Stand per 24.05.2022: -0,356% + 0,43% = 0,43%
- Alternativangebot unter Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes:
  3M-Euribor zzgl. 1,03% bei einer Mindestverzinsung von 0,00%
  Stand per 24.05.2022: -0,356% + 1,03% = 0,674%

Fixe Verzinsung; Anmerkung: auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen; Voraussetzung: Einmalzuzählung bis 30.11.2022

- Fixzinssatz auf 20 Jahre - Gesamtlaufzeit:
  Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zzgl. dem zwei Banktage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" veröffentlichen 10-Jahres Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein, der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit, die Ermittlung erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung

  per 25.05.2022: ICE Swap Rate 10-Jahres Satz 1,699%+0,58% = **2,279%**

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Kommunalkredit Austria AG

Variable Verzinsung; Anmerkung: spesenfreie Sondertilgungen sind zu den Fälligkeitsterminen mit Aviso von 6 Wochen möglich

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von **0,28%** (Mindestzinssatz 0,28%)

Fixe Verzinsung; Anmerkung: keine Sondertilgungen möglich, Ziehungsphase bis 01.01.2022

- Indikativer Fixzinssatz für die Gesamtlaufzeit: **2,22%** (02.12.2022 – 01.12.2042)

Raiffeisenbank Tulln eGen

Die **Raiffeisenbank Tulln eGen** hat kein Angebot abgegeben

Raiffeisenkasse Heiligenreich eGenmbH

Variable Verzinsung; Anmerkung: Sondertilgungen sind beliebig möglich, dafür wird eine Gebühr von 1% der Rückzahlungssumme verrechnet
Sicherheiten: Abtretung Kanalgebühren

- Bindung an den 6M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,84%
  per 24.05.2022: laut beiliegendem Tilgungsplan: **0,74%**

Fixe Verzinsung: kein Angebot

UniCredit Bank Austria AG

Variable Verzinsung; Anmerkung: Sondertilgungen sind zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen gegen 1-monatiges Aviso möglich; sollte der errechnete Zinssatz (EURIBOR + Aufschlag) negativ sein oder negativ werden, wird ein Zinssatz von 0,00001% verrechnet, wenn der errechnete (EURIBOR + Aufschlag) zukünftig positiv wird, kommt dieser zur Anrechnung; ein Umstieg von 3-Monats-Euribor auf den 6-Monats-Euribor (bzw. umgekehrt) ist nicht möglich

- Bindung an den 6M-Euribor:
  per 24.05.2022: **0,347%** (der Zinssatz beträgt 0,42%-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6M-Euribor ohne Rundung)
  Rückzahlung und Verzinsung: halbjährlich

- Bindung an den 3M-Euribor:
  per 24.05.2022: **0,064%** (der Zinssatz beträgt 0,42%-Punkte über dem 2

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 3M-Euribor ohne Rundung)
Rückzahlung und Verzinsung: vierteljährlich

Fixe Verzinsung; Anmerkung: der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, das Darlehen ganz oder zum Teil aufzukündigen, auch nicht aus Fördermitteln etc.; der Fixzinssatz ist eine Indikation und muss zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung neu berechnet werden

- Fixzinssatz von **2,19%** p.a. fix für die gesamte Laufzeit (bis 01.06.2043)

4. Zusammenfassung

Die errechneten Effektivzinssätze erstrecken sich bei den variablen Angeboten bei Bindung an den 6M-Euribor von **0,254 % bis 0,761 %** und bei Bindung an den 3M-Euribor von **0,065% bis 0,436%**. Fixzinssätze wurden von der UniCredit Bank Austria AG, der Kommunalkredit Austria AG sowie von der HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG angeboten. Hier liegt das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit **2,19 %** zum Angebotszeitpunkt über die gesamte Laufzeit vorne.

REIHUNG DER BIETER

variabel 6M-Euribor			variabel 3M-Euribor		
1.	Austrian Anadi	0,250 %	1.	UniCredit	0,064%
2.	Erste Bank	0,270 %	2.	Austrian Anadi	0,250 %
3.	Kommunalkredit	0,280 %	3.	HYPO NOE	0,430 %
4.	UniCredit	0,347 %			
5.	HYPO NOE	0,380 %			
6,	RK Heiligenreich	0,750 %			

REIHUNG DER BIETER

fix		
1.	UniCredit	2,190 %
2.	Kommunalkredit	2,220 %
3.	HYPO NOE	2,279 %

Neben der Auswertung der angebotenen Zinssätze sollte auch die vertragliche Ausgestaltung, insbesondere in Bezug auf die Kündigungsmöglichkeit des Kreditgebers in der Bewertung Berücksichtigung finden. Konkret möchten wir hier auf die, in den Verträgen der **Austrian Anadi Bank** übliche Formulierung hinweisen, welche es dem Financier ermöglicht, den Vertrag mit einer Avisofrist von 90 Tagen zu den Fälligkeitsterminen **einseitig aufzukündigen bzw. Konditionen zu verändern**.

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Ebenso möchten wir bei den Angeboten der UniCredit Bank Austria AG sowie der Raiffeisenkasse Heiligenreich eGen darauf hinweisen, dass diese bei den Angeboten im variablen Bereich den negativen Euribor-Wert weitergeben.

5. Empfehlung

Sofern man eine **variable Finanzierung** auf 6M-Euribor-Basis bevorzugt, ist die **Erste Bank** als **Best**bieter aus der Ausschreibung hervorgegangen und wäre daher ihr, vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Vertragsdokumentation, der Zuschlag zu erteilen.
Wird eine variable Finanzierung auf **3M-Euribor-Basis** präferiert, ist hinsichtlich des zu erwartenden Zinsanstiegs die **Austrian Anadi** als Best/Billigstbieter aus der Ausschreibung hervorgegangen, wobei wir hier nochmals auf die Formulierung bezüglich Kündigungsmöglichkeit hinweisen möchten.

Der **attraktivste Fixzinssatz** über die gesamte Laufzeit liegt mit 2,190% derzeit rd. 1,94% über dem variablen Zinssatz. Trotzdem kann es für langfristige Finanzierungen aus Gründen der Eliminierung des Zinsänderungsrisikos (möglicher Anstieg des Euribors), der Planbarkeit sowie der Budgetsicherheit sinnvoll sein, eine Fixzinssatzvereinbarung zu wählen. Darüber hinaus ist der Zinssatz auch durch den OGH rechtlich nach unten mit 0% begrenzt. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Fixzinssatz weniger Flexibilität besteht und außerordentliche bzw. vorzeitige Rückzahlungen ausgeschlossen sind.

Auf Basis der aktuellen Ausgangssituation, der gemeinsamen Zinsmeinung und der derzeit vorliegenden Angebote können wir, abhängig vom Anspruch an Flexibilität und Budgetsicherheit, sowohl eine variable als auch eine Fixzinssatzvereinbarung empfehlen.

Wir werden zeitnah vor der Entscheidung die Fixzinsindikationen aktualisieren lassen. Auf Basis der dann vorliegenden Zinssätze kann der notwendige Beschluss (Gemeindevorstand/Gemeinderat) über die Vergabe herbeigeführt werden und ein Fixzinssatz mit der Bank eventuell bereits fixiert werden. Etwaige Erhöhungen beim Zinssatz sind danach ausgeschlossen, womit in der derzeitigen Situation die Vorteile auf alle Fälle überwiegen.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass Sie in den Genuss des „**FRC Pooling-Effekts**“ aus allen unseren Kundenbeziehungen kommen und hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben. Für etwaige Fragen stehen wir unter support@frc.at gerne zur Verfügung.

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Gerne möchten wir Ihnen auch unser bewährtes Service der laufenden Betreuung inkl. Ausschreibungsservice für Finanzierungen präsentieren (teilw. ausgelagerte Finanzierungsabteilung). Fragen Sie Ihr persönliches Angebot an.

Mit freundlichen Grüßen
FRC - **Finance & Risk Consult GmbH**

Manuel Klaus, +43 5 1722 104
Ihr persönlicher Kundenbetreuer

Anlage: Vergleich Finanzierungsparameter

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Finanzierung / Projekt:	Kanalbau 2022 Marktgemeinde Michelhausen					31.05.2022
Bankinstitut	**Anadi**	**Erste Bank**	**HYPO NOE**	**Kommunalkredit**	**RK Heiligenreich**	**Unicredit**
Kredithöhe	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Verzinsung Variabel						
Indikator	6M-Euribor (-2 Banktage)	6M-Euribor (-2 Banktage)	6M-Euribor (-2 Banktage)	6M-Euribor (-2 Banktage)	6M-Euribor (-2 Banktage)	6M-Euribor (-2 Banktage)
Stichtag (Indikator)	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022
Zinsaufschlag	0,250%	0,270%	0,380%	0,280%	0,750%	0,347%
Zinsuntergrenze	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
Zinssatz	0,250%	0,270%	0,380%	0,280%	0,750%	0,347%
Effektivzinssatz	0,254%	0,274%	0,386%	0,284%	0,761%	0,352%
Zinsanpassung	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Zinsabschluss	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ratenperiodizität	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Zinsmethode	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360
	Annuität	Annuität	Annuität	Annuität	Kapitalrate	Annuität
Tilgungsbeginn	01.12.2022	01.12.2022	01.12.2022	01.12.2022	01.12.2022	01.12.2022
Gültigkeit der Kondition	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende
Laufzeit	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
bis	01.06.2042	01.06.2042	01.06.2042	01.06.2042	01.06.2042	01.06.2042
Vorzeitige Rückführung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Rate pro Halbjahr	25 655,32	25 708,21	26 000,32	25 734,68	26 998,01	25 912,47
Gesamtzinsbelastung (ohne Zinsänderungsrisiko)	26 212,87	28 328,39	40 012,66	29 387,18	79 920,57	36 498,69
Gesamtbelastung	1 026 212,87	1 028 328,39	1 040 012,66	1 029 387,18	1 079 920,57	1 036 498,69
Verzinsung Fix						
Effektivzinssatz	kein Angebot	kein Angebot	2,279%	2,220%	kein Angebot	2,190%
Laufzeit			20 J.	20 J.		20 J.
Empfehlung:	Variable Verzinsung Fixverzinsung 20 J.	**Erste Bank**				

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Finanzierung / Projekt:	Kanalbau 2022 Marktgemeinde Michelhausen					31.05.2022
Bankinstitut	**Anadi**	**Erste Bank**	**HYPO NOE**	**Kommunalkredit**	**RK Heiligenreich**	**Unicredit**
Kredithöhe	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Verzinsung Variabel						
Indikator	3M-Euribor (-2 Banktage)	3M-Euribor (-2 Banktage)	3M-Euribor (-2 Banktage)	3M-Euribor (-2 Banktage)	3M-Euribor (-2 Banktage)	3M-Euribor (-2 Banktage)
Stichtag (Indikator)	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022	24.05.2022
Zinsaufschlag	0,250%		0,430%			0,064%
Zinsuntergrenze	0,000%		0,000%			0,000%
Zinssatz	0,250%		0,430%			0,064%
Effektivzinssatz	0,254%		0,436%			0,065%
Zinsanpassung	vierteljährlich		vierteljährlich			vierteljährlich
Zinsabschluss	vierteljährlich		vierteljährlich			vierteljährlich
Ratenperiodizität	vierteljährlich		vierteljährlich			vierteljährlich
Zinsmethode	klm/360		klm/360			klm/360
	Annuität	kein Angebot	Annuität	kein Angebot	kein Angebot	Annuität
Tilgungsbeginn	01.12.2022		01.12.2022			01.12.2022
Gültigkeit der Kondition	Laufzeitende		Laufzeitende			Laufzeitende
Laufzeit	20 Jahre		20 Jahre			20 Jahre
bis	01.09.2042		01.09.2042			01.09.2042
Vorzeitige Rückführung	gebührenfrei		gebührenfrei			gebührenfrei
Rate pro Halbjahr	12 823,70		13 060,08			12 582,36
Gesamtzinsbelastung (ohne Zinsänderungsrisiko)	25 895,98		44 806,34			6 588,55
Gesamtbelastung	1 025 895,98		1 044 806,34			1 006 588,55
Verzinsung Fix						
Effektivzinssatz	kein Angebot	kein Angebot	2,279%	2,220%	kein Angebot	2,190%
Laufzeit			20 J.	20 J.		20 J.
Empfehlung:	Variable Verzinsung Fixverzinsung 20 J.	**Austrian Anadi**				

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10 Birkengasse 53
7000 Eisenstadt 3100 St. Pölten
www.frc.at +43 5 1722 support@frc.at

Tabelle Fixzins	Fixzinsperiode				31.05.2022		
	20 Jahre				Indikator-fixing	Zins-methode	Kapitalrate/ Annuität
	Indikator	Zinssatz	Rate pro Halbjahr	Gesamtbelastung			
Anadi			kein Angebot				
Erste Bank			kein Angebot				
HYPO NOE	10Y-ICE	2,279%	31 268,57	1 250 743,00	Ausnutzung	act/360	Annutiät
Kommunalkredit	Indikation	2,220%	31 095,61	1 243 824,44	Zuschlag	act/360	Annutität
RK Heiligenreich			kein Angebot				
Unicredit	Indikation	2,190%	31 007,88	1 240 315,11	Zuschlag	act/360	Annuität

Der Bürgermeister berichtet, dass laut nochmaliger Rücksprache von der Fa. FRC-Finance&Risk Consult GmbH die variable Finanzierung auf 6M-Euribor-Basis durch die Erste Bank empfohlen wurde.

<u>GR Mag. Wohlmuther meldet sich zu Wort und stellt nachstehenden Antrag gem. § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung:</u>

SPÖ & Unabhängige

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 23.06.2022

ABÄNDERUNGSANTRAG ZU TOP 5

Gemäß § 22 Abs. 1 der nö. Gemeindeordnung aus 1973 beantragt der gefertigte Gemeinderat des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige*** die Abänderung des folgenden Gegenstandes der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

TOP 5 Kredit Kanalbau 2022 – Sicherer Fixzins statt variabler Zinsvereinbarung für 20 Jahre

Begründung:

Die Marktgemeinde Michelhausen hat für die Finanzierung der Kanalbautätigkeit 2022 einen Kredit über EUR 1 Million Euro ausschreiben lassen.

Die beauftragte Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH hat daraufhin Kreditangebote von sechs Banken erhalten, darunter drei Angebote mit Fixzinsvereinbarungen. Die angebotenen variablen Zinssätze bilden sich nach einem veränderlichen Indikator („3M Euribor/ 6M Euribor") und einem Aufschlag.

Die beauftragte Finanzberatungsfirma weist in der Zusammenfassung der Ergebnisse unter anderem darauf hin, …dass langfristige Finanzierungen mit Fixzins aus Gründen der Eliminierung des Zinsänderungsrisikos (möglicher Anstieg des Euribors), der Planbarkeit sowie der Budgetsicherheit sinnvoll sein können… Auf Basis der aktuellen Ausgangssituation, der gemeinsamen Zinsmeinung und der derzeit vorliegenden Angebote kann die Firma FRC, abhängig vom Anspruch an Flexibilität und Budgetsicherheit, sowohl eine variable als auch eine Fixzinssatzvereinbarung empfehlen.

Ausgewählte Fachexperten schätzen die aktuelle Lage wie folgt ein: Der Chefökonom der Bank Austria (Bruckbauer/ 17.Mai 2022) sieht wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf das Wirtschaftswachstum, die Inflationserwartung und die Zinsschritte der Zentralbank und erwartet in den nächsten 2 Jahren eventuell Basiszinsen **bis zu knapp unter 3% auf den Euroraum und damit Österreich zukommen.** Der Chefanalyst von Raiffeisen Bank International (Brezinschek/ 09. Juni 2022) erwartet, **dass bereits heuer der Leitzins in Summe um 1% angehoben wird.**

In der derzeitigen Situation, in der Unsicherheit in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation, die internationale politische Lage und die Zinsentwicklung begründet vorliegen, kann eine Kreditentscheidung über 1 Million EUR **nur den Fokus auf Sicherheit (Eliminierung des Zinsänderungsrisikos), Planbarkeit und Budgetsicherheit haben**. Der Steuerzahler erwartet hier von der Politik genau diesen umsichtigen, langfristigen Ansatz bei Finanzierungen.

Das Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige fordert daher die Abänderung des Antrages zu TOP 5 der Tagesordnung und diesen wie folgt geändert zu beschließen:

1) Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH über Ausschreibungen von Finanzierungen der Markgemeinde Michelhausen vom 31. Mai 2022 zur Kenntnis und beschließt, dass in diesem Bericht aufscheinende Kreditangebot in der Kategorie „Fixzinssatz" des Bestbieters auszuwählen.

.....

GR Mag. Christoph Wohlmuther
Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Beschluss: Der Änderungsantrag wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Aufnahme eines Kredits in Höhe von € 1.000.000,00 an die Erste Bank zu den im Bericht der Fa. FRC-Finance&Risk Consult GmbH vom 31.5.2022 (siehe oben) dargestellten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Zuschuss für die Vereinstätigkeit des Vereins „NÖs Senioren Ortsgruppe Michelhausen“

Der Bürgermeister legt folgenden Antrag vor:

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
19. April 2022

Herrn
Bürgermeister Bermhard Heinl
c/o Marktgemeinde Michelhausen
Tullnerstraße 16
3451 MICHELHAUSEN

Pixendorf, 13.4.2022

Betrifft: Ansuchen um Zuschuss zur 5-Tages-Fahrt der NÖs Senioren vom 20. bis 24.6. 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die Corona-Pandemie waren die vergangenen 2 Jahre für uns vom Verein NÖs Senioren, wie für viele andere Vereine auch, eine schwierige Zeit. Viele unserer geplanten Aktivitäten konnten nicht durchgeführt werden. Die sozialen Kontakte, die vor allem für uns ältere Menschen sehr wichtig sind, waren gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Auch das Gemeinschaftsgefüge des Vereins hat in dieser Zeit stark gelitten.

Um das Gemeinschaftsgefühl und die Kontakte unter den Mitgliedern wieder zu beleben, planen wir heuer einen 5-Tagesausflug (4 Übernachtungen) nach Mittelfranken. Die Vorreservierung der Zimmer und die Buskosten stellen ein gewisses finanzielles Risiko dar, vor allem wenn man bedenkt, dass viele unserer Mitglieder finanziell auch nur begrenzt belastbar sind.

Aus diesem Grund wenden wir uns vertrauensvoll an Sie, Herr Bürgermeister, mit dem Ersuchen um eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde für den geplanten Ausflug. Alleine die Buskosten werden bei etwa 4.500 Euro liegen. Wir wären daher für jede Art der finanziellen Unterstützung sehr dankbar und für unsere Senioren wäre sie natürlich äußerst hilfreich, um deren Kostenbeteiligung in Grenzen halten zu können.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht unser Obmann, Herr Franz Spannbruckner, natürlich gerne zur Verfügung (Tel. 0676/7279150).

Vielen Dank im Voraus und freundliche Grüße

Reinhard Ungrad, Finanzreferent
Quellenweg 3
3451 Pixendorf
Tel.: 0664/5406186

Bankverbindung: Raiffeisenbank Tulln, NÖs Senioren Ortsgruppe Michelhausen
IBAN: AT57 3288 0000 0089 2489

GGR Mag. Fröhlich meldet sich zu Wort und gibt folgende Stellungnahme ab:

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 23.06.2022

STELLUNGNAHME ZU TOP 6

Vorneweg:

Die Gemeinderatsfraktion des Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige schätzt die Vereinstätigkeit der NÖ Senioren, sowohl in kultureller als auch gesellschaftlicher Hinsicht sehr. Der Verein bereichert das gesellschaftliche Zusammenleben in unserer Gemeinde.

Nichts desto trotz sind wir als Gemeinderäte darauf angelobt, dass wir die Gesetze der Republik Österreicher und auch des Landes NÖ einhalten müssen. Aus diesem Grund können wir dem Ansuchen leider nicht unsere Zustimmung geben.

Der Hintergrund:

Erst vor wenigen Wochen gab es einen Rechenschaftsbericht des Rechnungshofes zur ÖVP. Hier wurde auf den Sachverhalt von Spenden von öffentlicher Seite an den Verein NÖ Senioren hingewiesen. Ein gleich gelagerter Fall in der Stadtgemeinde Wolkersdorf wurde vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat als unerlaubte Parteispende entschieden.

Die genaueren Unterlagen sind unter folgenden Links zu finden:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_Rechenschaftsbericht_OeVP_2019.pdf

Die Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates im Fall Wolkersdorf vom Dezember 2018 findet sich unter:

file:///C:/Users/l3fg/Downloads/UPTS_Bescheid_vom_14-12-2018_an_OEVP%20(1).pdf

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es sich bei NÖs Senioren um einen eigenständigen, parteiunabhängigen Verein handelt. Dies wurde dem Bürgermeister auch in einer vorab eingeholten mündlichen Auskunft beim NÖ Gemeindebund bestätigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Verein „NÖs Senioren Ortsgruppe Michelhausen“ für seine Vereinstätigkeit einen Zuschuss in Höhe von € 1.500,00 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Stimmenthaltungen (alle Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Subvention für den Ankauf neuer Uniformen des Musikvereins Michelhausen

Der Bürgermeister legt folgenden Antrag vor:

MUSIKVEREIN MICHELHAUSEN

Homepage: www.musikverein-michelhausen.at
E-Mail: office@musikverein-michelhausen.at

Bergstraße 56
3451 Spital
ZVR: 165 725 814

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
13. Juni 2022

Gemeinde Michelhausen,
z.H. Hr. BGM Bernhard HEINL,
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Spital, 07.06.2022

Betreff: ***Ansuchen Förderung, neue Uniformen***

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
Sehr geehrter Vorstand der Marktgemeinde Michelhausen,

Nach knapp 35 Jahren im Gebrauch (div. Nachbarkapellen wechseln bereits nach 20 Jahren!) mussten nun altersbedingt - und natürlich auch um unsere Gemeinde bei den diversen Veranstaltungen wieder zeitgemäß und repräsentativ vertreten zu können neue Uniformen angeschafft werden.

Voller Stolz durften wir diese bereits bei unserem Frühjahrskonzert im Mai präsentieren.

Es wurde eine Gesamtinvestition von 53.000,00 Eur notwendig.

Seitens MUSIKVEREIN konnten 2022 für diesen Zweck bereits Mittel in Summe von 18.555,00 Eur an Spenden und Förderungen aufgestellt werden. (Stand 07.06.2022)

Da trotz des enormen persönlichen Einsatzes unserer gesamten EHRENAMTLICHEN Mitglieder immer noch eine Finanzierungslücke (auch geschuldet der knapp 3 Jahre Pandemie und Einnahmenverlust – keine Feste, keine Auftritte, etc..) vorhanden ist, bitten wir als kultureller Vertreter unserer Gemeinde um finanzielle Unterstützung diese einmalige, notwendig gewordene Investition in die Zukunft der musikalischen KULTUR der GEMEINDE positiv erledigen zu können.

Mit Bitte um positive Entgegennahme und Unterstützung,

MUSIKVEREIN 3451 MICHELHAUSEN

Karola Wastl / Schriftführerin

MUSIKVEREIN 3451 MICHELHAUSEN

Markus Mayrhofer / Obmann

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Michelhausen für den Ankauf neuer Uniformen eine Subvention in Höhe von € 25.000,00 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Fördermodell „erneuerbare Energien“

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Wirtschaftsstrukturausschuss die Eckpunkte zur Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Marktgemeinde Michelhausen erarbeitet wurden und legt nunmehr ein Konzept für Förderrichtlinien vor, die auch die bisher gewährten Energieförderungen umfassen:

RICHTLINIEN

für die Förderung der Nutzung alternativer Energien

in der Marktgemeinde Michelhausen

§ 1: Ziele der Fördermaßnahmen

(1) Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO2-Emission
(2) Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
(3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2: Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen.
(2) Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Michelhausen befinden.
(3) Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden. Grundlage der Förderung bildet die fördertechnische Maßnahme, jene im jeweiligen Objekt bestehenden Wohneinheiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
(4) Eine Förderung kann je Maßnahme nur einmal durch die Marktgemeinde Michelhausen gewährt werden.

§ 3: Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
(2) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Michelhausen haben.
(3) Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, in bzw. auf welchem die zu fördernde Maßnahme errichtet werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer(s) erforderlich.

§ 4: Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Michelhausen gewährt Förderungen für nachstehende alternativenergetische Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten. (ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich der Beheizung von Schwimmbädern dienen)

(1) Förderung folgender Wohnraumheizungen:

- Kesseltausch von Öl auf nachwachsende Rohstoffe/Biomasse
- Neuerrichtung einer Heizanlage mit nachwachsenden Rohstoffen/Biomasse
- Errichtung einer Wärmepumpe
- Fernwärmeanschluss an biogene Fernheizwerke

Die Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Errichtungskosten, maximal jedoch € 1.500,00.

(2) Errichtung von Photovoltaikanlagen:

Grundlage für den Erhalt dieser Förderung bildet der Einbau einer Photovoltaikanlage von mindestens 1 kWp.

Die Höhe der Förderung beträgt € 100,00 pro kWp, maximal jedoch € 500,00.

Stromspeicher für Photovoltaikanlagen werden zusätzlich mit maximal € 500,00 gefördert.

Die Förderung kann rückwirkend für jene Anlagen gewährt werden, die seit 01.01.2022 in Betrieb genommen wurden.

(3) Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der Errichtungskosten, maximal jedoch € 400,00 für Anlagen, welche lediglich der Warmwasserbereitung dienen, bzw. maximal jedoch € 500,00 für Anlagen, welche der Warmwasserbereitung und Zusatzheizung dienen.

§ 5: Verfahren

(1) Vor der Umsetzung einer zu fördernden Maßnahme ist der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendige Konsens herzustellen.
(2) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Michelhausen einzubringen.
(3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

a) Eigentumsnachweis des Förderungswerbers bzw. schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers

b) Nachweis der Förderbedingungen gem. § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie
c) alle einschlägigen Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie (Originale sind auf Anfrage vorzuweisen)
d) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und technische Abnahme der Anlage durch einen befugten, konzessionierten Unternehmer (Installateur)

(4) Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme einzubringen (Fristenlauf beginnt ab Rechnungsdatum der Abschlussrechnung).

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6: Kontrolle

Die Marktgemeinde Michelhausen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 7: Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8: rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Michelhausen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

§ 9: Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen in der Sitzung am 23.06.2022 beschlossen und treten mit 01.07.2022 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Gewährung von Energieförderungen der Marktgemeinde Michelhausen treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Richtlinien außer Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellten Richtlinien für die Förderung der Nutzung alternativer Energien in der Marktgemeinde Michelhausen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Verlängerung der Mitgliedschaft beim Regionalentwicklungsverein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 (2030)

Der Bürgermeister legt folgendes Schreiben des Obmannes des Regionalentwicklungsvereins Donau NÖ-Mitte vor:

LEADER startet 2023 in eine neue Förderperiode. Der Regionalentwicklungsverein Donau NÖ-Mitte bewirbt sich für seine 33 Mitgliedsgemeinden mit einer neuen Entwicklungsstrategie für die Jahre 2023 – 2027 (2030).
Seit Herbst 2021 haben nahezu 800 Bürger:innen und Gemeindevertreter:innen mitgearbeitet, um die Bedarfe der Region zu erkennen, auf deren Basis die Strategie für die nächsten acht Jahre entsteht. Sie ist vor allem darauf ausgerichtet, die Krisenwiderstandsfähigkeit und Innovationskraft der Region zu stärken und zu fördern. Mithilfe der EU-Mittel kann wieder ein Investitionsvolumen in der Region erreicht werden, welches ein Vielfaches der öffentlichen Mittel darstellt.

In der aktuell noch laufenden Förderperiode konnten mit Ihrem Euro/Einwohner:in mit **4.374.571,00 Euro Fördermittel ein Investitionsvolumen von mehr als 6 Mio. Euro realisiert werden**. Ein Großteil der Projekte wurde bereits erfolgreich abgeschlossen, alle noch in Entwicklung und Umsetzung befindlichen Projekte werden bis 2025 finalisiert.

Am 5. Mai reichen wir die Bewerbung zur Bewertung ein; bis Herbst 2022 soll die finale Fassung verabschiedet werden, die wir der Region im Rahmen der jährlichen Generalversammlung präsentieren werden.

Im Zuge der Bewerbung ist auch eine **Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinden** notwendig, wobei der Mitgliedsbeitrag mit 1,00 Euro je Einwohner (Hauptwohnsitz) unverändert bleibt. Im Anhang an dieses Schreiben haben wir die Gemeinderatsbeschlussvorlage für Sie vorbereitet. Die kommende Periode dauert von 2023 – 2027 plus weitere drei Jahre, in denen genehmigte Projekte beendet und abgerechnet werden. Der REV Donau NÖ-Mitte muss diesen Zeitraum gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass alle Mitgliedsgemeinden auch weiterhin am LEADER-Förderprogramm teilnehmen werden und ersuchen Sie, die Gemeinderatsbeschlüsse ehestmöglich zu fassen, um das Programm zu sichern. Herzlichen Dank für diesen Ausdruck regionaler Zusammenarbeit.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom ..... 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des BMNT beschlossen.

1. Die LAG Donau NÖ-Mitte bewirbt sich für die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 (2030).
2. Durch den Gemeinderatsbeschluss und die LEADER-Regionszugehörigkeit wird für die teilnehmende Gemeinde, für Unternehmen und für Gemeindebürger/Innen für die Dauer der Mitgliedschaft der Zugang zu den LEADER-Fördermitteln ermöglicht.
3. Für die Mitgliedschaft in der LEADER-Region ist ein jährlicher Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz von 1,00 Euro vereinbart. Die Einwohnerzahlen werden jeweils mit dem 31.12. des Vorjahres (laut Statistik Austria) festgestellt. Eine jährliche Indexierung bzw. Anpassung des Mitgliedsbeitrages ist vorgesehen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bis einschließlich 2030, also für die gesamte LEADER-Periode vorgeschrieben.
   Aus diesen Einnahmen werden die Basis-Organisationskosten und die Bewerbung des EU-Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes finanziert.
4. Der Gemeinderat überträgt dem REV Donau NÖ-Mitte die inhaltliche Ausarbeitung der LES und deren allfällige Adaptierung im Rahmen des Auswahlprozesses der Bewerbung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung.
5. Jede Gemeinde ist mindestens mit einer Person in der Generalversammlung vertreten.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bedingungen des LEADER-Programms 2023-2027 (2030) zu akzeptieren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Kleinflächige Baulanderweiterung – KG Spital (Adaptierung des zur Auflage gebrachten Änderungspunktes 4 des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm PZ. MHAU-FÄ8-12143-E)

Der Bürgermeister berichtet, dass die gegenständliche kleinflächige Baulanderweiterung in der KG Spital bereits Gegenstand des letzten Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm, PZ. MHAU-FÄ8-12143-E, war und von 5.5.2021 bis 16.6.2021 zur öffentlichen Einsicht auflag. Aufgrund der negativen Stellungnahme der raumordnungsfachlichen Sachverständigen wurde dieser Punkt vorerst gestrichen. Nunmehr wurde er vom Raumplanungsbüro der Marktgemeinde Michelhausen adaptiert.

Siehe dazu nachstehende Beschlussunterlagen:

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
TEL *01 / 489 35 52*
MAIL *raumplanung@siegl.co.at*

MARKTGEMEINDE
MICHELHAUSEN
RATHAUS
z.Hd. Hrn. Bgm. B.HEINL
3451 MICHELHAUSEN

PZ: FÄ8 - 12143 - A - BU

Wien, 21.06.2022

Betrifft: Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes - Beschlussunterlagen

Im Hinblick auf den bevorstehenden Gemeinderatsbeschluss des geplanten Änderungspunktes 4 (Kleinflächige Baulanderweiterung - KG Spital) übermitteln wir Ihnen wie vorbesprochen beiliegend die entsprechenden **"Beschlussunterlagen"** (Verordnungstextenwurf, Beschlussplan sowie "die Beschreibung der Abänderungen bzw. Ergänzungen im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses) zum gegenständlichen Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Michelhausen.

Abänderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:
Bezugnehmend auf die Begutachtung der zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.07.2021 sowie dem Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.07.2021 sollen beim **Änderungspunkt 4** folgende Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf vorgenommen werden (siehe auch beiliegenden "Beschlussplan zur Änderung des Flächenwidmungsplane (VO "A")):

* Im südlichen Bereich soll die derzeit rechtskräftige Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)" belassen werden. Eine Bebauung dieser drei Bauplätze gemäß vorliegenden "Erschließungs- und Parzellierungsvorschlag" bzw. Teilungsplanvorentwurfes wäre – so wie bisher – daher jederzeit möglich. Anmerkung: Die gemäß Teilungsplanvorentwurf vorgesehene Eckparzelle im südlichen Bereich der bereits gewidmeten "BW"-Fläche soll im nächsten Jahr für den familieneigenen Bedarf bebaut werden.

* Die nördlich angrenzenden Flächen sollen als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-Frist (BW-A19-Frist)" mit folgender Freigabebedingung (**Herstellung eines durchgehenden, zumindest 2,5m hohen Lärmhindernisses (z.B. bepflanzter Erdwall)* ausgewiesen werden. Eine zukünftige Bebauung bzw. Freigabe ist somit unmittelbar mit der Errichtung des Lärmhindernisses verbunden. Durch die Befristung des Baulandes würde nach Ablauf der Frist die Folgewidmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)" eintreten, wobei diesbezüglich keine allfälligen Entschädigungsansprüche nach § 27 entstehen (vgl. §17 Abs.1 NÖ-ROG 2014 idgF).

* Die verkehrstechnische Anbindung der hinteren Bauplätze soll gemäß vorliegendem "Erschließungs- und Parzellierungsvorschlag" über eine 6m breite Stichstraße mit einem Umkehrplatz (12,5m) erfolgen, wobei diese Verkehrsfläche ins „öffentliche Gut" abgetreten und im Zuge der Beschlussfassung als „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)" gewidmet werden soll.

* Weiters soll der nördlich angrenzende „Grüngürtel“ gegenüber den Auflageunterlagen (8m) nunmehr in einer Breite von 10m ausgewiesen werden.

* Im Zuge der Beschlussfassung soll bei der noch unbebauten „BB“-Fläche (Parz.Nr. 265/1 - KG Spital) der Widmungszusatz von „Straßenmeisterei“ auf *„emissionsarm“ ("Lärmemissionsobergrenze" gemäß den Immissionsobergrenzen für "Bauland-Kerngebiet (BK)" gemäß §2 Z.1 "NÖ-Lärmschutzverordnung" (LGBl. 8000/4-0))* geändert werden, da diese Fläche einerseits außerhalb des Areals der Straßenmeisterei liegt und andererseits durch diesen Widmungszusatz bzw. der vorgesehenen Freigabebedingung der "BW-A19-F1" – trotz der Reduktion des Grüngürtels – etwaige Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen weitestgehend ausgeglichen werden können (siehe dazu §14 Abs.2 Z 10 NÖ-ROG 2014).

Anmerkung: Die Streichung des Widmungszusatzes "Straßenmeisterei" ist insofern als Richtigstellung anzusehen, da dieser Widmungszusatz im Zuge der Teilung der Grundstücke 264 und 265 (KG Spital) irrtümlicherweise auch für die "BB"-Fläche im Bereich der neu geschaffenen Parz.Nr. 265/1 beibehalten worden ist (siehe dazu auch das Schreiben des Bausachverständigen Ing. Josef Weissensteiner vom 13.01.2009 bzw. den dazugehörigen Teilungsplan mit der GZ 15146a vom 14.11.2008 vom Vermessungsbüro Brunner und Strobl). Auf der bereits gewidmeten "BB"-Fläche ist nach Auskunft des Grundeigentümers die Errichtung einer familieneigenen Betriebsstätte vorgesehen, wobei ein Teil des Betriebsgrundstückes noch in diesem Jahr geschottert und kurzfristig als Lagerplatz verwendet werden soll. Das dadurch anfallende Aushubmaterial soll dabei unmittelbar für den zwischen der "BB"- und "BW"-Widmung vorgesehenen Erdwall verwendet werden, wobei auch die Bepflanzung des Erdwalles mit standortgerechten Gehölzen durch den Grundbesitzer erfolgen wird.

Hinsichtlich der im Gutachten angeführten Widersprüche zu Planungsrichtlinien (§14 Abs.2 NÖ-ROG 2014) ist ergänzend zu den o.a. Ausführungen Folgendes festzustellen:

Raumordnungsfachliche Kriterien

Wie bereits bei den Auflageunterlagen angeführt, ist durch die vorgesehene Freigabebedingung der "Aufschließungszone" die tatsächliche Umsetzung der lärmabschirmenden Wirkung des "Grüngürtels" abgesichert, sodass trotz der Reduktion der Breite der derzeit sehr großzügig ausgewiesenen Grüngürtels bezüglich Immissionsschutz eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Widmungssituation erreicht werden kann. Durch die Umwandlung von einer reinen Abstandsfläche in einen bepflanzten Erdwall würde eine wesentliche Verbesserung der Schutzwirkung im gegenständlichen Bereich gegenüber der derzeitigen Situation erfolgen, die aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers auch im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Planungsrichtlinie des §14 Abs. 2 Z 10 NÖ-ROG 2014 anzusehen ist. Weiters würde sich durch die geplanten Abänderungen auch die Schnittstelle der östlich der "L2214" gewidmeten Wohnbaulandflächen zum Betriebsgebiet auf einer Länge von rd. 20m reduzieren.

Diesbezüglich sind auch keine Widersprüche zur im gegenständlichen Bereich festgelegten Planungsmaßnahme des rechtskräftigen "Örtlichen Entwicklungskonzept" *("Neuschaffung von siedlungsbegrenzenden oder siedlungsgliedernden Grünelementen")* festzustellen, da die *"funktionsgerechte Ausgestaltung von Abstandsflächen zwischen Baulandflächen und Emissionsflächen"* auch im Falle einer Reduktion des "Grüngürtels" gemäß vorliegenden Beschlussplan als gegeben angesehen werden kann. In der Legende zum "Örtlichen Entwicklungskonzept" wird in der Spalte "sonstige Maßnahmen, Anmerkungen" sogar explizit auf die *"Ausführung als naturnah gestaltete Gehölzstreifen, erforderlichenfalls auch als begrünte Erdwälle, o.ä."* hingewiesen.

Die Errichtung dieses Erdwalls bzw. die ebenfalls vorgesehene Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen würde auch zu einer Verbesserung des Ortsbildes beitragen, da Sichtbeziehungen zwischen den betrieblich genutzten Flächen und den angrenzenden Wohnbaulandlächen weitestgehend reduziert werden könnten (siehe beiliegende Fotomontagen).

Hinsichtlich der bereits bebauten "BB"-Flächen im Bereich der Straßenmeisterei (Parz.Nr. 264) ist ergänzend festzustellen, dass die Betriebszeiten an Werktagen in der Regel von 7 bis 17 Uhr erfolgen, wobei ein Betriebslärm weitestgehend ausgeschlossen werden kann, da die Fahrzeuge der Straßenmeisterei zu den Dienstzeiten vorwiegend außerhalb des Betriebsareals verkehren. Eine Störung der Nachtruhe kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wobei auch an den Wochenenden - mit Ausnahme von einigen Wintereinsätzen - kein Betrieb erfolgt

Bodenpolitik

Im Sinne einer flächensparenden Inanspruchnahme von Boden sollen aus den bereits rechtskräftig gewidmeten bzw. nunmehr neu geplanten "BW"-Flächen des Grundstücks (Parz.Nr. 265/1) insgesamt 6 separate Grundstücke bzw. Bauplätze geschaffen werden (siehe beiliegenden "Erschließungs- und Parzellierungsvorschlag"), wobei der innerhalb der rechtskräftigen "BW"-Widmung liegende Bauplatz 1 noch in diesem Jahr und die unmittelbar südlich des geplanten Erdwalls liegenden Bauplätze 4 und 5 in den nächsten zwei bis drei Jahren bebaut werden sollen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, das der Bauplatz 4 in einem funktionellen Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Betriebsstätte auf der unmittelbar nördlich angrenzenden "BB"-Fläche steht, wodurch auch eine Entwicklungsrichtung aus Richtung Nordenaus raumordnungsfachlicher sinnvoll erscheint. Aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen im nördlichen Ortsbereich von Spital steht die geplante Änderung auch im Einklang mit der Planungsrichtliniedes §14 Abs. 2 Z 1 NÖ-ROG 2014 (Innenentwicklung statt Außenentwicklung).

Zusammenfassend ist aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers festzustellen, dass durch die geplante Verschiebung der Schnittstelle zw. „BB" und „BW" in Richtung Norden drei zusätzliche Bauplätze im Ortsbereich von Spital geschaffen werden können, wobei die technischen Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nähe bereits vorhanden sind. Die geplante Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur der Ortschaft Spital, wobei aufgrund der Lage im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet sowohl der Bodenverbrauch eingedämmt als auch die Infastrukturkosten gering gehalten werden können. Durch entsprechende Abschirmungsmaßnahmen bzw. Widmungszusätze werden auch weiterhin ausreichende Schutzabstände zwischen konfliktträchtigen Nutzungen eingehalten. Für die nunmehr vorgesehenen Abänderungen (siehe Beschlussplan bzw. o.a. ergänzende textliche Begründungen gegenüber dem Erläuterungsbereich) sind daher keine Widersprüche zu Planungsrichtlinien des §14 Abs. 2 NÖ-ROG 2014 - insbesondere zu Z 1, Z 2, Z 8, Z 10 bzw. Z 14 - festzustellen.

Unter Berücksichtigung der o.a. textlichen Ausführungen bzw. ergänzenden Unterlagen könnte der Änderungspunkt 4 in - gegenüber den Auflageunterlagen abgeänderter Form beschlossen werden, (siehe beiliegendes Verordnungsmuster (VO "A") bzw. Beschlussplan zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (VO "A")).

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Michelhausen in der Katastralgemeinde Spital abgeändert (Änderungspunkt 4 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MHAU-FÄ8-12143-A) – verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-A19“-F1 (KG Spital):

* Herstellung eines durchgehenden, zumindest 2,5m hohen Lärmhindernisses (z.B. bepflanzter Erdwall)

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

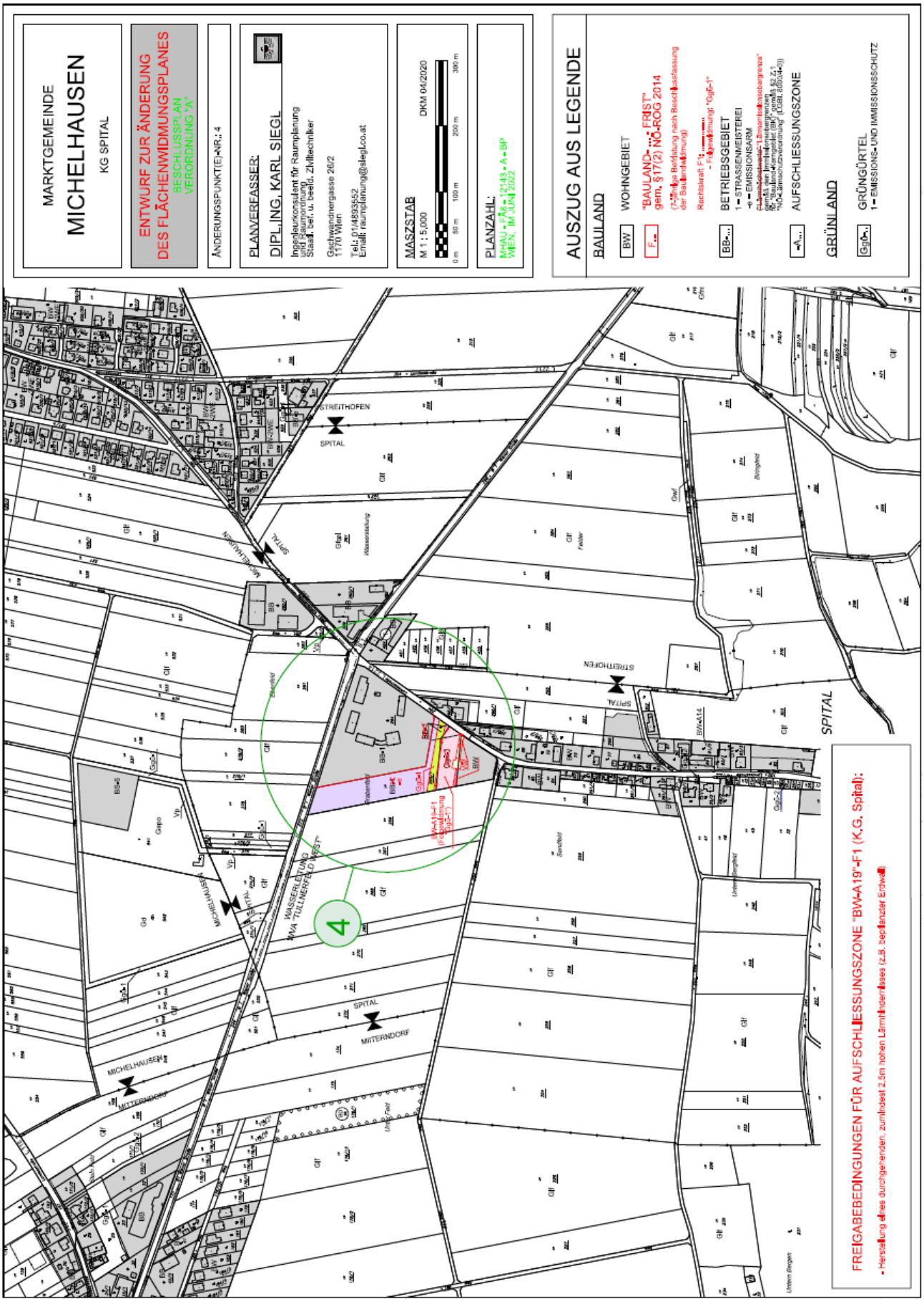
MARKTGEMEINDE
MICHELHAUSEN
KG SPITAL
ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
BESCHLUSSPLAN VERORDNUNG "A"
ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4
PLANVERFASSER:
DIPL.ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Staatl. bef. u. beeid. Zivltechniker
Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@siegl.co.at
MASZSTAB
M 1 : 5,000
DKM 04/2020
0 m 50 m 100 m 200 m 300 m
PLANZAHL:
MHAU - FÄ8 - 12143 - A - BP
WIEN, IM JUNI 2022
AUSZUG AUS LEGENDE
BAULAND
BW WOHNGEBIET
"BAULAND- ...- FRIST" gem. §17(2) NÖ-ROG 2014
BETRIEBSGEBIET
1 - STRASSENMEISTEREI
-e - EMISSIONSARM
AUFSCHLIESSUNGSZONE
GRÜNLAND
GRÜNGÜRTEL
1 - EMISSIONS- UND IMMISSIONSSCHUTZ
FREIGABEBEDINGUNGEN FÜR AUFSCHLIESSUNGSZONE "BW-A19"-F1 (K.G. Spital):
- Herstellung eines durchgehenden, zumindest 2,5m hohen Lärmhindernisses (z.B. bepflanzter Erdwall)
STREITHOFEN
SPITAL
MICHELHAUSEN
MITTERNDORF
WASSERLEITUNG MVA "TULLNERFELD WEST"
4
Fae_08_12143_A_bu_03.dgn Standard 13.06.2022 11:22:59 Planungsbüro DI SIEGL

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms durch die kleinflächige Baulanderweiterung – KG Spital (Adaptierung des zur Auflage gebrachten Änderungspunktes 4 des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm PZ. MHAU-FÄ8-12143-E) laut Beschlussunterlagen und Verordnungstextentwurf MHAU-FÄ8-12143-A-BU beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

Der Bürgermeister berichtet von nachstehenden uneinbringlichen Forderungen:

Sillipp Gerhard u. Ilka, Lastenstraße 14/1, 9360 Friesach	**€ 435,02**
Kindergartenelternbeiträge, Essen, Milchgeld	
Windeltonne 1/11-2/14, Mahngebühren	
Exekutionsbewilligung vom 01.06.2018	
Steidl Oliver, Huttich 30/2, 5201 Seekirchen:	**€ 116,90**
Kindergaratenelternbeiträge,	
Mahngebühren, Säumniszuschläge	
Exekutionsbewilligung vom 30.05.2018	
Killer Ankelika, Missongasse 27, 3500 Krems:	**€ 46,00**
Kindergartenelternbeiträge	
Mahngebühren	
Exekutionsbewilligung vom 28.05.2018	
Rochla Sylvia, Tullnerstraße 17, 3451 Michelhausen:	**€ 316,13**
Kindergartenelternbeiträge, Nachmittagsbetreuung	
Mahngebühren, Säumniszuschläge	
Exekutionsbewilligung vom 04.06.2018	
Rath Anita, Rudolf-Buchinger-Str.10/3, 3430 Tulln:	**€ 765,62**
Müllgebühren	
Mahngebühren	
Insolvenzverfahren - angebotene Quote 1,5737 %	
Gesamtsumme derzeit uneinbringlich	€ 1 679,67

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Abschreibung der oben bezeichneten Forderungen als uneinbringlich beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betreffend Liegenschaft EZ 204, KG Mitterndorf (Brigitte Titz)

Der Bürgermeister legt das Ansuchen um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes laut Kaufvertrag vom 02.01.1979 betreffend die Liegenschaft EZ 204 des Grundbuches der KG 20151 Mitterndorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechtes laut Kaufvertrag vom 02.01.1979 betreffend die Liegenschaft EZ 204 des Grundbuches der KG 20151 Mitterndorf zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Vergabe der Durchführung der laufenden Personal-/Lohnabrechnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass es aufgrund der steigenden Anzahl an Gemeindemitarbeitern und der damit verbundenen Häufung an besonderen Verrechnungsfällen (lange Krankenstände, Karenz) immer schwieriger wird, die laufende Personal-/Lohnabrechnung selbst abzudecken und legt daher folgende Angebote für die Durchführung der laufenden Personal-/Lohnabrechnung durch eine externe Fachfirma vor:

NÖ Gemeinde beratung

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
14. März 2022
EINGELANGT

NÖ. Gemeinde Beratungs & Steuerberatungsges.mbH
Neue Herrengasse 10/4
3100 St. Pölten

Tel +43 2742 321 86
Fax +43 2742 321 86-44
www.noegbg.at

per Email: nussbaumer@michelhausen.gv.at
Marktgemeinde Michelhausen
z.H. Herrn BGM Bernhard Heinl
z.H. Frau Romana Nußbaumer
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

St. Pölten 11. März 2022
USt-L/ DW 47
office@noegbg.at

Angebot für die Durchführung der laufenden Personal-/Lohnabrechnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Nußbaumer,

bezugnehmend auf das Gespräch mit Frau Mag. Stingl-Lösch dürfen wir Ihnen nachstehend unser Angebot betreffend Durchführung der Personalabrechnung für die Marktgemeinde Michelhausen, welches wir auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Informationen erstellt haben, übermitteln.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen wir derzeit von der Abrechnung von 35 Dienstnehmer, 8 Mandataren und 1 Altbürgermeister sowie der 1x pro Jahr stattfindenden Abrechnung des Sitzungsgeldes von 13 Mandataren aus.

I. Beratungsteam

Die NÖ Gemeindeberatung ist die führende Gemeindeberatungskanzlei in Niederösterreich, welche neben der steuerlichen Beratung auch über Kernkompetenz in der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begleitung von Gemeinden und Gemeindeverbänden verfügt. In der Vergangenheit waren auch immer wieder die Erarbeitung nachhaltiger Lösungsansätze für die finanzielle Verbesserung des Gemeindehaushalts Fragestellungen, die von der NÖ Gemeindeberatung erfolgreich bewältigt werden konnten.

Um für unsere Klienten umfassende und fachkompetente Lösungen anbieten zu können, verfügt die NÖ Gemeindeberatung ein Netzwerk von Spezialisten und Kontakten aus anderen relevanten Bereichen (z.B. Behörden, Gemeindeverbände, Kommunalakademie, Hausverwaltung, Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Banken, Softwareunternehmen, etc.).

Um unseren Klienten – den niederösterreichischen Gemeinden – qualitativ und nachhaltig die beste Leistung am Markt zu erbringen, kooperieren wir seit Anfang 2014 außerdem eng mit der renommierten Steuer- und Wirtschaftsprüfungskanzlei Deloitte. Mit rund 1.500 Mitarbeitern in ganz Österreich betreut Deloitte österreichweit Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung und Personalberatung (www.deloitte.at).

Sie als niederösterreichische Gemeinde profitieren somit neben dem Erfahrungsschatz Ihrer Ansprechpartner bei der NÖ Gemeindeberatung zusätzlich von den Experten von Deloitte mit Branchen- und Fachkenntnissen in spezialisierten Bereichen (ua. Immobilien, Energie, Arbeitsrecht, Finanzstrafrecht).

Ihre Ansprechpartner bei der NÖ Gemeindeberatung

Wir von der NÖ Gemeindeberatung setzen auf ein starkes und kompetentes Team, um für Sie maßgeschneiderte und effiziente Lösungen zu erarbeiten:

Dr. Gerhard Pircher:
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Begründer der NÖ Gemeindeberatung, langjährige steuerliche und haushaltsrechtliche Beratung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren ausgegliederten Gesellschaften, Fachbuchautor, Mitherausgeber des Buches „Ausgliederungen – Privatwirtschaftliche Aktivitäten der öffentlichen Hand" sowie der RFG-Schriftenreihen „Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015" und „Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015", Fachvortragender.

Mag. Ursula Stingl-Lösch:
Steuerberaterin seit 2011, Ansprechpartnerin im Bereich Steuerfragen für Körperschaften öffentlichen Rechts, Dienstrechtsfragen, bei Bilanzierungsfragen von ausgegliederten Gemeindegesellschaften sowie bei steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen von Gemeindemandataren; Autorin von Artikeln in der NÖ Gemeinde, der RFG und weiteren Fachzeitschriften, Mitglied des Redaktionsteams der RFG (Zeitschrift und Schriftenreihe); Fachvortragende bei der Kommunalakademie NÖ, der Akademie 2.1 sowie auf der Donauuniversität Krems.

Mag. Stephanie Rücklinger:
Berufsanwärterin in der NÖ Gemeindeberatung seit 2017; Ansprechpartnerin im Bereich VRV 2015 und Eröffnungsbilanz für Gemeinden, Steuern für Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Bilanzierungsfragen von ausgegliederten Gemeindegesellschaften.

Unser Team in St. Pölten wird durch weitere KollegInnen im Bereich der Buchhaltung/Bilanzierung, Lohnverrechnung und Steuerberatung verstärkt.

II. Beratungsleistungen

1. Unsere Standardleistungen im Rahmen der Personalabrechnung.

Unsere laufenden Leistungen umfassen sämtliche Abrechnungen und Auswertungen im Zusammenhang mit der laufenden Personalverrechnung, wobei auch alle arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt und erfüllt werden.

Im Sinne einer effizienten Outsourcing Lösung gehen wir dabei von einer strukturierten Kommunikation aus. So erfolgt beispielsweise die Übermittlung von variablen Bezugsbestandteilen (Überstunden, Bereitschaften, Prämien, etc.) idealerweise einmal monatlich in Form eines Excel-Sheets.

Vom Standardangebot umfasstes Leistungspaket:

- Führung der Lohnkonten unter Einhaltung sämtlicher Abgabenvorschriften inkl. Durchführung aller von Ihnen bekannt gegeben Änderungen der Stammdaten
- Erstellung und Einreichung der monatlichen Beitragsnachweisungen der Krankenkasse
- Bereitstellung der Nettolohnzettel für die Mitarbeiter in elektronischer Form
- Zurverfügungstellung einer elektronischen Datei für Ihr Telebanking-System zur Überweisung der Nettogehälter und Lohnabgaben
- Übermittlung aller monatlichen Personalverrechnungs-Auswertungen
- Monatlicher Buchungsbeleg auf Kostenstellenebene (auf Basis Ihres Vorschlags der Zuordnung zwischen Lohnarten und Buchhaltungskonten) – auf Wunsch wird dieser elektronisch zur Verfügung gestellt
- SV-An- und Abmeldungen bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern über ELDA
- Endabrechnungen bei Austritten samt diesbezüglicher Entgeltsbestätigung und erforderlicher Meldungen
- Erstellung der Jahresauswertung für Arbeitgeber (Kommunalsteuererklärung online, Dienstgeberabgabeerklärung, Lohnzettel über ELDA, Jahreslohnkonten, etc.)
- Korrespondenz mit den zuständigen Sozialversicherungsanstalten und Abgabenbehörden (einschließlich BVK)
- Laufende Hinweise zu möglichen Abgabenoptimierungen oder Verbesserungen in der Ablauforganisation in unseren monatlichen Auswertungsbriefen
- Laufende Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Fragen im Zuge der Lohnabrechnung und Zurverfügungstellung von Musterdokumenten wie zB Kündigungsschreiben

III. Sicherheit

Datenschutz

NÖ Gemeindeberatung ist ein Wirtschaftstreuhandunternehmen in Österreich und unterliegt speziellen gesetzlichen Vorschriften, die im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) geregelt sind. Dieses Gesetz beinhaltet strenge Vorschriften bezüglich der Berufsverschwiegenheitsverpflichtung, die Wahrung der Vertraulichkeit, Seriosität, Integrität, bei deren Verletzung schwerwiegende gesetzliche Sanktionen bestehen (Verwarnung, Disziplinarverfahren, Verlust der Berufsbefugnis, etc.).

Sämtliche in Papierform vorhandenen Unterlagen, die für die laufende Personalverrechnung benötigt werden, werden in den Büroräumlichkeiten der NÖ Gemeindeberatung aufbewahrt. Diese sind von

den anderen Bereichen des Hauses durch eine elektronische Zutrittskontrolle abgeschirmt.
Nicht unmittelbar benötigte Unterlagen werden im Archiv, das sich im selben Gebäude befindet, über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist gelagert. Das Archiv kann nur von ausgewählten dazu befugten Mitarbeitern betreten werden. Andere oder betriebsfremde Personen können das Archiv bei Bedarf lediglich unter Aufsicht dieser Personen betreten.

Ausfallssicherheit

Die Mandantenlohnverrechnungen werden auf einem eigenen Server verwaltet und auch laufend gesichert.

Ein wesentliches Augenmerk für unsere Mandantenlohnverrechnungen gilt insbesondere auch der Vermeidung eines Ausfallsrisikos. Für Ihr Projekt sind 1-2 bestens informierte Vertretungen vorgesehen, sodass es als ausgeschlossen angesehen wird, dass die mit dem Mandanten vereinbarten Auswertungstermine bezüglich der monatlichen Lohnverrechnungen nicht eingehalten werden können. Auch im Falle eines Ausfalls der gesamten Abteilung und auch im Katastrophenfall ist es sichergestellt, dass Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen die für die Personalverrechnung relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung stehen und von LohnverrechnerInnen sofort weiterbearbeitet werden können.

E-Mail-Verkehr

Falls Sie die Kommunikation oder die Überlassung von Daten, Auswertungen oder Geschäftskorrespondenz per E-Mail wünschen, teilen wir Ihnen mit, dass wir dies gerne in dieser Form abwickeln können. Wie Ihnen bekannt, sind damit zweifellos Sicherheitsrisken verbunden, die wir mittels Methoden der Verschlüsselungstechnik minimieren, jedoch leider nicht gänzlich ausschließen können, sodass wir leider hierfür keine Haftung übernehmen können. Wir werden daher unsere Dienstleistungen nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch und auf Ihr Risiko per E-Mail übermitteln.

Für die Ver- und Entschlüsselung von Emails sowie für die digitale Signatur bieten wir die etablierten Internet-Standards S/MIME und OpenPGP an.

IV. Honorar

1. Monatliche Leistungen Personalverrechnung

Lohnverrechnung laut Übersicht

monatlich pro Mandatar	**EUR 12,00**
monatlich pro Dienstnehmer	**EUR 12,00**

2. Jahresbezogene Leistungen

Jahresbezogene Leistungen betreffend die kompletten Jahresauswertungen (Lohnzettelübermittlung und Kontrolle, Korrespondenz mit dem Finanzamt, Jahresbeitragsgrundlagen, Kommunalsteuererklärung, auf Basis der von Ihnen vorgegebenen Parameter finanzmathematisch berechneten Personalrückstellungen, etc.)

jährlich pro Mandatar	**EUR 12,00**
Jährlich pro Dienstnehmer	**EUR 12,00**

3. Sonderberatungsleistungen Lohnverrechnung

Jene Beratungsleistungen, um die Sie uns gesondert ersuchen bzw. gesondert beauftragen und die über die laufende Lohnverrechnung hinausgehen (ua. spezielle dienstrechtliche Fragestellungen, Budgeterstellungen), rechnen wir nach anfallendem Zeitaufwand unter Anschluss eines detaillierten Leistungsverzeichnisses ab.

Dabei gelangen folgende Stundensätze zur Anwendung:

SteuerberaterIn	EUR 175,00
BerufsanwärterIn/TeamleiterIn	EUR 111,00
LohnverrechnerIn/BuchhalterIn	EUR 85,00
Sekretariat (sofern nicht von der Pauschale Gebrauch gemacht wird)	EUR 55,00

V. Allgemeines

Die angegebenen Honorare verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer und Barauslagen (zB Reisespesen). Die Abrechnung erfolgt zweimonatlich im Nachhinein und ist bei Erhalt fällig. Das Honorar ist auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert (ab 1. 1. 2015).

VI. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Auftragsbestätigungsschreibens die in der Anlage beigefügten und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) vom 18.04.2018 als vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 7 Abs. 1 und 2 dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" eine Haftung nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen besteht und die Ersatzpflicht im Falle grober Fahrlässigkeit höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung beträgt (€ 72.673,00).

Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wir gehen auch von Ihrem Einverständnis aus, dass Informationen und Dokumente auf elektronischem Weg versandt werden dürfen. Ihnen und uns ist bewusst, dass die elektronische Kommunikation gewissen Risiken beinhaltet. Sowohl Sie als auch wir sind für den Schutz des jeweils eigenen Systems verantwortlich. Sofern Sie eine solche Übersendung nicht wünschen, bitten wir Sie, dies dem auftragsverantwortlichen Partner schriftlich mitzuteilen.

Gutachten und Stellungnahmen sind grundsätzlich nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, welche wir an eine vom jeweiligen Dritten abgegebene Schad- und Klagloserklärung binden werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn anwendbare Gesetze, Bestimmungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen. Unsere Stellungnahmen, Gutachten, Berichte oder andere Arbeitsergebnisse sind nur für die im Angebot beschriebenen Zwecke zu verwenden und insbesondere nicht ohne unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Entscheidungsfindung Dritter oder für Werbezwecke heranzuziehen. All diese Leistungen sind allein für Ihren persönlichen Nutzen bestimmt. Der bloße Erhalt von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen durch Dritte, führt weder zum Entstehen von Sorgfaltsverpflichtungen, Geschäftsbeziehungen noch zu gegenwärtigen oder zukünftigen Haftungen zwischen diesen und der NÖ Gemeindeberatung. Sollten demnach Kopien von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen (oder daraus abgeleitete Information) unter oben genannten Bedingungen an Dritte weitergegeben werden, kann dies nur unter der Bedingung geschehen, dass die NÖ Gemeindeberatung keine Sorgfaltspflichten oder Haftungen diesen Dritten gegenüber, oder weiteren Personen, die diese Informationen in weiterer Folge erhalten, entstehen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie uns bitte eine Kopie dieses Schreibens unterschrieben (bzw. firmenmäßig gefertigt).

Gleichzeitig möchten wir Sie um Unterzeichnung der **beigelegten Vollmacht** bitten.

Abschließend erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir verpflichtet sind, vor Beginn einer Geschäftsbeziehung ein Verfahren zur Klienten Legitimation durchzuführen und bedanken uns schon im Voraus für Ihre diesbezügliche Mithilfe. Wir ersuchen Sie daher (wenn nicht schon geschehen) uns zur Vervollständigung unserer Auftragsunterlagen eine **Ausweiskopie des Herrn Bürgermeister** zu übermitteln.

Weiters finden Sie in der Anlage das Datenschutzinformationsblatt für Klienten der NÖ Gemeindeberatung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung. Wir weisen darauf hin, dass wir

jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen werden. Durch die vorliegende Vollmacht/Beauftragung wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeiterverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH

Romana Nussbaumer

Von:	Ursula Stingl Loesch <UStinglLoesch@noegbg.at>
Gesendet:	Mittwoch, 20. April 2022 15:03
An:	Romana Nussbaumer
Betreff:	Angebot Lohnverrechnung

Sehr geehrte Frau Nussbaumer!

Wie telefonisch besprochen, bestätigen wir hiermit, dass der angebotene Verrechnungssatz je Dienstnehmer EUR 12,00 die Lizenzkosten beinhaltet.

Mit bestem Gruß

Mag. Ursula Stingl-Lösch
Steuerberaterin | Geschäftsführerin

NÖ Gemeindeberatung
Neue Herrengasse 10/4, 3100 St. Pölten
Tel +43 2742 321 86 – DW 47 | Fax – DW 44
ustinglloesch@noegbg.at | www.noegbg.at

Gesellschaftssitz St. Pölten | Landesgericht St. Pölten | FN 402179s | WT-Code 805960

gemdat

gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Marktgemeinde
Michelhausen
Romana Nussbaumer
Tullner Straße 16
3451 Michelhausen
Österreich

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
- 9. März 2022
EINGELANGT

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	**AN22/00878**
Datum	09.03.2022
Angebot gültig bis	09.04.2022
Seite	1/4
Ihre Kundennr.	D20503
Verkäufer	Ewald Bussek
Bearbeiter	Ewald Bussek

PV Service - Lohnverrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen hiermit das gewünschte Angebot / Bestellformular.
Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Pos	Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
			()* optional			
	R10035	**PV-Abrechnungsservice Dienstnehmer** Umstellungspauschale für die Übernahme der Stammdaten und Lohnarten für die Personalabrechnung durch die gemdat. **Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Dienstnehmern und Anzahl der Gemeinderäte pro Monat.** **Pro Dienstnehmer & Gemeinderat € 13,83 pro Mon.** **zzgl. MWSt.** **(siehe beiliegendes Preisblatt)**	1,00	Pauschale	675,00	675,00

Total EUR ohne MwSt.	**675,00**
20 % Mwst.	135,00
Total EUR inkl. MwSt.	**810,00**

Zahlformcode	Bitte RE-Betrag überweisen!
Zahlungsbedingungen	14 Tage netto
Lieferbedingungen	Frei Haus

Zähler f. BGibt alles
Lohn-Verr. Programm Kosten fallen neg.

gemdat Niederoesterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH
Girakstraße 7
2100 Korneuburg

Telefonnr. +432262690-0
Faxnr. +432262690-81
E-Mail gemdat@gemdatnoe.at
Homepage www.gemdatnoe.at

Bank HYPO NOE Landesbank
IBAN AT09 5300 0001 5502 7797
BIC HYPNATWWXXX

Steuernr. 012/3525
Ust-IdNr. ATU16081406
FN 94196z

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der laufenden Personal-/Lohnabrechung an die NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH entsprechend dem Angebot vom 11.03.2022 zum Preis von € 12,00 pro Dienstnehmer bzw. Mandatar und Monat beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 14

Bausperre Bauland Kerngebiet

Der Bürgermeister legt nachstehende Unterlagen für die Erlassung einer Bausperre im Bauland Kerngebiet für mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vor:

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat in seiner Sitzung am ..... folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird für die in der Plandarstellung mit der PZ.: MHAU–BS4–12394, – die Bestandteil dieser Verordnung ist – näher gekennzeichneten Teilbereiche der Markgemeinde Michelhausen, die derzeit die Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)" aufweisen, eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre

Bei den von der Bausperre betroffenen Flächen handelt es sich um Teile der historischen Ortskerne von Michelhausen und Rust bzw. um Flächen im nordwestlichen Bereich von Michelhausen entlang der „Rusterstraße", die überwiegend noch eine von der ursprünglichen, landwirtschaftlichen oder kleingewerblichen Nutzung geprägte Bebauungsstruktur und daher auch eine relativ geringe Wohndichte aufweisen.
Eine unangemessen hohe Verdichtung durch Wohnnutzung würde in diesen Bereichen einerseits der vorhandenen, oben beschriebenen, charakteristischen Siedlungs- und Bebauungsstruktur widersprechen und könnte andererseits zu Problemen für die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde führen.
Die Marktgemeinde Michelhausen ist daher bestrebt, dass die historisch gewachsene Siedlungsstruktur in diesen Bereichen für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung einer Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück...).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Bauvorhaben, welche die Neuerrichtung von mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- oder Umbauten, wenn dadurch die maximale Anzahl von 6 Wohneinheiten überschritten wird.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1)Z.2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten und Betreiben von öffentlichen Gebäuden, Versammlungs- und Vergnügungsstätten und Betrieben, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

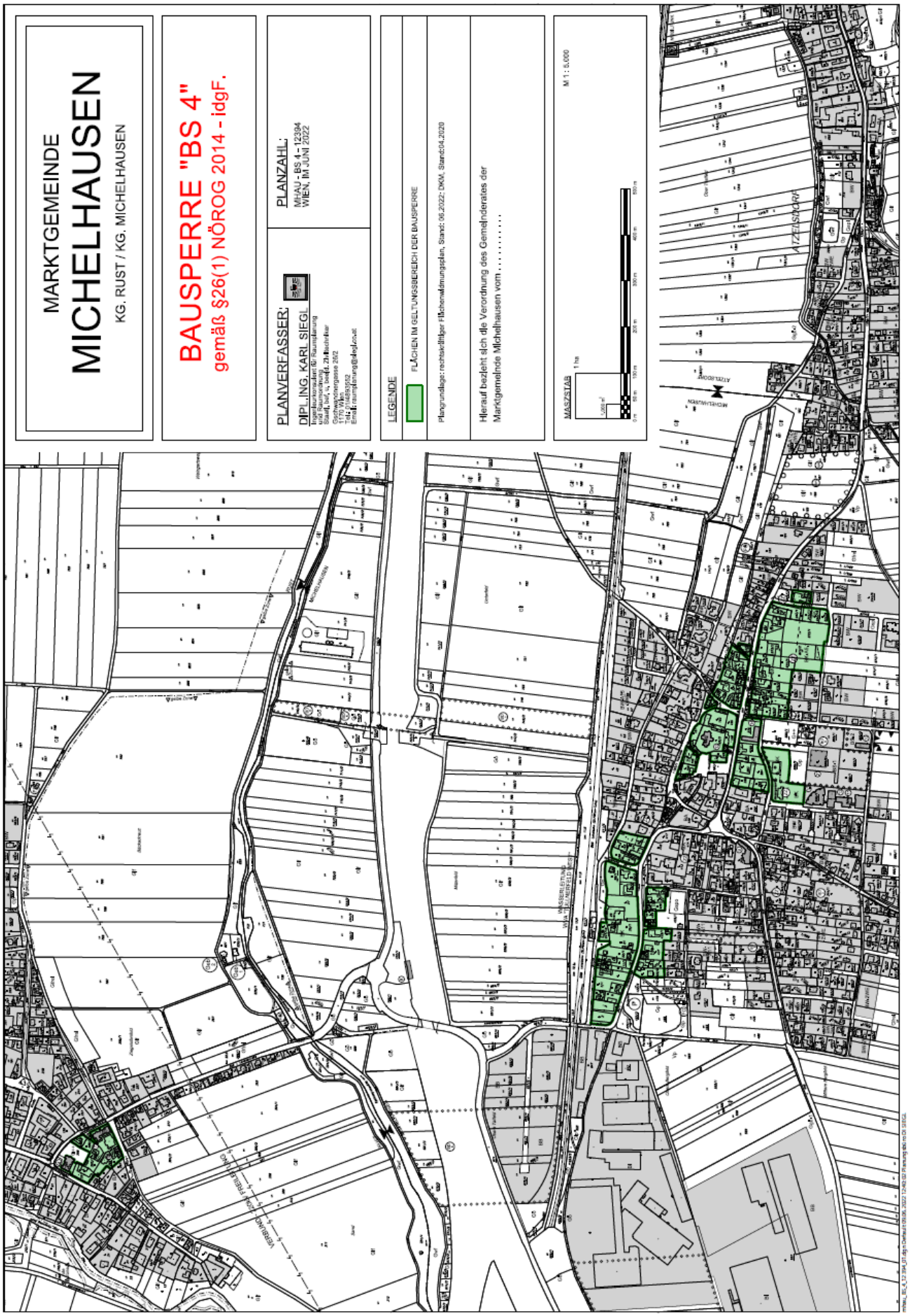
MARKTGEMEINDE
MICHELHAUSEN
KG. RUST / KG. MICHELHAUSEN
BAUSPERRE "BS 4"
gemäß §26(1) NÖROG 2014 - idgF.
PLANVERFASSER:
DIPL.-ING. KARL SIEGL
PLANZAHL:
MHAU - BS 4 – 12394
WIEN, IM JUNI 2022
LEGENDE
FLÄCHEN IM GELTUNGSBEREICH DER BAUSPERRE
Plangrundlage: rechtskräftiger Flächenwidmungsplan, Stand: 06.2022; DKM, Stand:04.2020
Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom . . . . . .
MASSSTAB
M 1 : 5.000
1 ha
ATZELSDORF
MICHELHAUSEN

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Bausperre für das Bauland Kernbiete laut den oben dargestellten Beschlussunterlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 15

Finanzielle Unterstützung für den Elternverein der Volksschule Michelhausen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial

Siehe oben unter Punkt 2 der Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Dringlichkeitsantrag der Fraktion VP Michelhausen und des Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung an den Elternverein der Volksschule Michelhausen in der Höhe von EUR 3.500,- zur Anschaffung von Unterrichtsmaterial für das Schuljahr 2022/2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 16

50% Unterstützung beim Kauf des TOP-Jugendtickets – klimafreundliche Mobilität unserer Jugend in der Gemeinde fördern

Siehe oben unter Punkt 3 der Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige (GRin MMag. Sabine Schreiner):

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

- All jene Gemeindebürger*innen, die sich für den Kauf des Top-Jugendtickets 2022/2023 entscheiden, werden mit einem Förderbetrag von 50% der Anschaffungskosten unterstützt
- Die Förderung soll für alle Gemeindebürger*innen, die das TOP-Jugendticket 2022/2023 erwerben, gelten. Darüber hinaus muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers in der Marktgemeinde Michelhausen liegen.
- Der Nachweis soll mit dem Meldezettel und mit einer Kopie des Tickets erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team Michelhausen SPÖ & Unabhängige)

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer um 20:11 Uhr und schließt die öffentliche Sitzung.
Es folgt: Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Protokoll zu TP 17 ist gesondert abgelegt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am _____
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

Bürgermeister | Schriftführer

Gemeinderat | Gemeinderat | Gemeinderat (SPÖ) | Gemeinderat (FPÖ)